



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2538.

20. JUNI 1932.

I. Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet mit Schreiben vom 14. Mai 1932 den speziellen Bebauungsplan für die Ausgestaltung des Marktplatzes und der Zufahrtsstrassen zur Prüfung und Genehmigung.

II. Der von der Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitete Plan für die Ausgestaltung des Marktplatzes und der Zufahrtsstrassen sieht gegenüber dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 411. vom 30. Januar 1917. genehmigten Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Mitteldorf-, Kapell-, Fabrik-, Bettlachstrasse und Schmiedengasse wesentliche Abänderungen vor. Der so abgeänderte Bebauungsplan wurde vom 5. August bis 5. September 1929 zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Die innert nützlicher Frist eingereichten Eingaben konnten vom Einwohnergemeinderat erledigt werden, ohne dass irgend ein Einsprecher den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung angerufen hätte. Dieselben müssen somit als gütlich erledigt betrachtet werden. Unterm 10. April 1930 erteilte die Einwohnergemeindeversammlung Grenchen dem abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet des Marktplatzes und der Zufahrtsstrassen die Genehmigung.

III. Der neue abgeänderte Bebauungsplan muss als wesentliche Verbesserung bezeichnet werden. Die gleichzeitig geplante Korrektur des Dorfbaches und des Unterwasserkanals der "Eterna" entsprechen einem unbedingten Erfordernis. Dem von der Bauverwaltung Grenchen ausgearbeiteten Projekt, mit den vom Kantonsingenieur unterm 13. Juni 1932 vorgeschlagenen Abänderungen und Bedingungen zu diesem Projekt, haben die Einwohnergemeinde Grenchen und die "Eterna" beigeplichtet. Es bestehen somit keine rechtlichen und technischen Gründe mehr gegen die Verwirklichung des Projektes entsprechend dem abgeänderten Bebauungsplan.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Grenchen unterm 10. April 1930 beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet des Marktplatzes und dessen Zufahrtsstrassen wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 411 vom 30. Januar 1917 genehmigte

Bettlachstrasse und Schmiedengasse wird aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

*D. d. Lechner*

---

Bau-Departement (4), mit je ein Plan.  
Kantonsingenieur (3), mit Plänen zur Dorfbachkorrektion.  
Kreisbauadjunkt I.  
Oberamt Solothurn-Lebern.  
Einwohnergemeinde Grenchen, mit je ein Plan.  
"Eterna" Grenchen.  
Bauverwaltung Grenchen, mit Einsprachen.